



Verhaltenskodex

der Naturkost Ernst Weber GmbH für Lieferanten

Neben dem Ziel der ökonomischen Nachhaltigkeit, um möglichst dauerhafte, langfristige wirtschaftliche Erträge zu erzielen, ist ökologisches und sozial verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für die Naturkost Ernst Weber GmbH seit jeher eine Herzensangelegenheit: Seit der Gründung bemühen wir uns um die weltweite Förderung ökologisch nachhaltiger und sozial verantwortungsvoller Landwirtschaft. Damit tragen wir nachhaltig und langfristig zu einer gesunden Umwelt und fruchtbaren Böden bei, da ökologische Landwirtschaft den Eintrag von Schadstoffen in Boden, Luft und Wasser minimiert sowie die Biodiversität verbessert. Unsere langjährigen und partnerschaftlichen Lieferantenbeziehungen sind von einem fairen und verantwortungsbewussten Umgang geprägt und garantieren uns teilweise seit drei Jahrzehnten den Zugang zu hochwertiger Ware mit geringen Risiken bezüglich der Produktsicherheit sowie der Einhaltung von Umwelt-, Menschen- und Kinderrechten.

Aus diesem Antrieb heraus verpflichten wir uns, unser unternehmerisches Handeln hinsichtlich Nachhaltigkeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus stetig zu verbessern und fordern unsere Lieferanten auf, uns dies im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes gleichzutun und die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen.

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der Naturkost Ernst Weber GmbH an ihre Lieferanten. Er stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die Konventionen und Erklärungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

1. Einhaltung von Gesetzen

Regionale, nationale und internationale Gesetze, die die Geschäftstätigkeit bzw. die Lieferungen von Waren und Dienstleistungen der Lieferanten gegenüber der Naturkost Ernst Weber GmbH betreffen, müssen vollständig eingehalten werden.

2. Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit: Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen (entsprechend der ILO-Konventionen 29 und 105).

Verbot der Kinderarbeit: In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre (entsprechend der ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182).

Faire Entlohnung: Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig (entsprechend der ILO-Konventionen 26 und 131).

Faire Arbeitszeit: Die Arbeitszeiten inklusive der Regelungen für Überstunden und freie Tage müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen (entsprechend der ILO-Konventionen 1 und 14).



Vereinigungsfreiheit: Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren (entsprechend der ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154).

Diskriminierungsverbot: Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung (entsprechend der ILO-Konventionen 110, 111 und 159).

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz: Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Er trifft durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können (entsprechend der ILO-Konventionen 155 und 164).

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen: Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

Beschwerdemechanismen: Der Lieferant hat mögliche Hinweise von Kunden zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben.

3. Ökologische Verantwortung

Geschäftsprozesse werden durch ressourcenschonende Arbeitsweisen und betrieblichen Umweltschutz nachhaltig gestaltet, um die Umwelt so gut wie möglich für nachfolgende Generationen zu erhalten. Die Geschäftspartner halten die jeweils geltenden Umweltnormen ein und bemühen sich um einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen gemäß dem Bio-Gedanken. Negative Auswirkungen auf die Umwelt wie die Abholzung der Regenwälder, Zerstörung von Naturschutzgebieten, Übersäuerung von Böden und Gewässerbelastung, eine Überbeanspruchung von Grundwasserreserven sowie ein übermäßiger Schadstoffausstoß in die Umgebung sind zu vermeiden.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb: Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Integrität / Bestechung, Vorteilnahme: Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.



Bestätigung

Wir bestätigen hiermit als Lieferant,

1. verantwortungsvoll zu handeln und uns an die aufgeführten Grundsätze / Anforderungen zu halten.
2. den Inhalt dieses Kodex unseren Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.
3. dass die in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens und / oder risikobasierter Audits an unseren Produktionsstandorten überprüft werden können.
4. festgestellte Verstöße unverzüglich zu melden, in Zusammenarbeit mit der Naturkost Ernst Weber GmbH Korrekturmaßnahmen festzulegen und diese mit Unterstützung der Naturkost Ernst Weber GmbH durchzuführen, bis die Anforderungen dieses Kodex wieder gewahrt sind. Sollte es trotz dieser Maßnahmen weiterhin zu Verstößen kommen, nehmen wir zur Kenntnis, dass dies zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel